

## Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Vom 28. Februar 2000 (W., F. u. K. 2000, Nr. 4, vom 20. April 2000, S. 130–131)  
in der Fassung vom 20. Dezember 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 38, Nr. 64, S. 335)

# **Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Magister-Aufbaustudiengang an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes graduierte Juristen/Juristinnen**

**Vom 28. Februar 2000**

Aufgrund von § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes (UG) hat der Senat in seiner Sitzung am 16. Februar 2000 die nachfolgende Neufassung der Prüfungsordnung beschlossen.

Die Zustimmung des Rektors erfolgte am 28. Februar 2000.

## **§ 1 Legum Magister**

(1) Die Rechtswissenschaftliche Fakultät verleiht gemäß dieser Ordnung den Grad eines Legum Magister (LL.M.) an außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes graduierte Juristinnen/Juristen.

(2) Voraussetzung für die Verleihung des Magistergrades ist grundsätzlich ein zweisemestriges Aufbaustudium an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität und der Nachweis der Kandidatin/des Kandidaten, dass sie/er aufgrund der Beherrschung der Grundzüge des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts ein ausgewähltes Rechtsproblem wissenschaftlich vertieft und veröffentlichungsreif bearbeiten kann.

Die Regelstudienzeit einschließlich des Prüfungszeitraumes beträgt 4 Semester.

## **§ 2 Zulassung zum Aufbaustudium**

(1) Zum Aufbaustudium wird auf Antrag zugelassen wer

a) ein dem Ersten Juristischen Staatsexamen in Baden-Württemberg gleichwertiges Abschlussexamen einer Rechtswissenschaftlichen Fakultät an einer Hochschule oder Universität außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erfolgreich abgeschlossen hat und

b) die für ein Aufbaustudium erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzt. Der Nachweis soll durch die „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang für ausländische Studienbewerber“ / DSH (mit dem Gesamtergebnis DSH-2) oder durch ein TestDaF-Zertifikat (mit mindestens 4 Punkten in jedem der 4 Prüfungsbereiche) nachgewiesen werden. Werden die erforderlichen Sprachkenntnisse der deutschen Sprache auf andere Weise nachgewiesen, kann auf Antrag von der Prüfung befreit werden.

(2) Über die Zulassung zum Aufbaustudium entscheidet der Magisterausschuss.

(3) Der Magisterausschuss bestimmt eine Universitätslehrkraft der Fakultät mit deren Einverständnis und dem Einverständnis der Antragstellerin/des Antragstellers als Betreuerin/Betreuer.

(4) Bis zu einem Jahr nach ihrem Weggang an eine andere Universität oder ihrer Entpflichtung oder Versetzung in den Ruhestand können auch ehemalige Universitätslehrkräfte der Fakultät die Betreuung übernehmen, sofern das Magistervorhaben bei dem Betreuer/der Betreuerin zu einem Zeitpunkt begonnen wurde, als der Betreuer/die Betreuerin noch Universitätslehrkraft der Fakultät war.

(5) Universitätslehrkräfte im Sinne dieser Magisterprüfungsordnung sind die nicht emeritierten und nicht pensionierten Professoren/Professorinnen der Fakultät, die qualifizierten Honorarprofessoren/-professorinnen im Sinne des § 79 Absatz 2 Satz 4 des Universitätsgesetzes, die außerplanmäßigen Professoren/Professorinnen sowie die hauptamtlich an der Fakultät tätigen Hochschuldozenten/-dozentinnen und Privatdozenten/-dozentinnen.

### § 3 Aufbaustudium

(1) Während des Aufbaustudiums an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg muss die/der Studierende mindestens 24 Semesterwochenstunden besuchen. Diese sollen sich gleichmäßig auf zwei Semester verteilen und ihr/ihm die Grundzüge zweier Rechtsgebiete und darüber hinaus Grundlagen des deutschen Rechts vermitteln. Dabei können folgende Kombinationen von Rechtsgebieten gewählt werden:

- a) Zivilrecht und Strafrecht,
- b) Zivilrecht und Öffentliches Recht,
- c) Strafrecht und Öffentliches Recht.

Die einzelnen Lehrveranstaltungen wählt die/der Studierende im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer anhand der in Teil C der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten festgelegten fachspezifischen Bestimmungen für das Studium des Faches Rechtswissenschaft im Nebenfach aus.

(2) Im Rahmen der Lehrveranstaltungen muss die/der Studierende an der Fakultät

- a) an einem Seminar der Betreuerin/des Betreuers,
- b) an zwei Prüfungen aus den Lehrveranstaltungen der gewählten Rechtsgebiete,
- c) an einem Grundlagenschein und
- d) an der Veranstaltung „Einführung in das deutsche Recht“

mit Erfolg teilnehmen.

(3) Das Magisterstudium schließt mit einer Magisterprüfung ab, zu der die/der Studierende sich in der Regel nach dem zweiten Fachsemester zur Zulassung anmelden soll.

### § 4 Zulassung zur Magisterprüfung

(1) Die Zulassung zur Magisterprüfung setzt voraus:

- a) einen Antrag an den Magisterausschuss,
- b) den Nachweis des ordnungsgemäßen Aufbaustudiums nach § 3 Absatz 1,
- c) den Nachweis der Teilnahme an einem Seminar der Betreuerin/des Betreuers gemäß § 3 Absatz 2 Buchstabe a) durch Vorlage eines mit mindestens „vollbefriedigend“ bewerteten Referates,
- d) zwei Leistungsnachweise aus den Lehrveranstaltungen der gewählten Rechtsgebiete gemäß § 3 Absatz 2 Buchstabe b). Die Leistungsnachweise können nach Wahl des Veranstaltungsleiters/der Veranstaltungsleiterin in einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung bestehen.
- e) den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Veranstaltung „Einführung in das deutsche Recht“ mit Abschlussklausur gemäß § 3 Absatz 2 Buchstabe d)
- f) den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Grundlagenfach mit Abschlussklausur gemäß § 3 Absatz 2 Buchstabe c),
- g) den Vorschlag eines Themas für die Magisterarbeit, dessen Auswahl von der Betreuerin/dem Betreuer begründet und befürwortet ist,
- h) die Erklärung, ob bereits an der Fakultät oder an einer anderen Fakultät oder Universität der Antrag auf Zulassung zu einer rechtswissenschaftlichen Magister- oder Doktorprüfung gestellt wurde.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Magisterausschuss.

### § 5 Magisterprüfung

Die Magisterprüfung besteht aus einer Magisterarbeit und einer mündlichen Prüfung.

### § 6 Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit ist innerhalb von sechs Monaten nach der Zulassung zur Magisterprüfung dem Magisterausschuss vorzulegen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Im Einzelfall kann der Magisterausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens weitere drei

Monate verlängern. Wird die Magisterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „non sufficit“ bewertet.

(2) Die Arbeit ist von zwei Universitätslehrkräften der Fakultät (§ 2 Absatz 5) zu begutachten. Die Gutachter/Die Gutachterinnen werden vom Magisterausschuss bestellt. Als erste Gutachterin/erster Gutachter ist in der Regel die Betreuerin/der Betreuer der Kandidatin/des Kandidaten zu bestellen. § 2 Absatz 4 gilt entsprechend.

(3) Die Magisterarbeit muss den Anforderungen entsprechen, die an die Veröffentlichung von Aufsätzen in einer deutschen Fachzeitschrift gestellt werden.

(4) Jede Gutachterin/jeder Gutachter bewertet die Magisterarbeit mit einer der folgenden Noten:

summa cum laude	(ausgezeichnet, 1)
magna cum laude	(sehr gut, 2)
cum laude	(gut, 3)
rite	(genügend, 4)
non sufficit	(ungenügend, 5).

Beurteilt eine Gutachterin/ein Gutachter die Arbeit als non sufficit, die andere Gutachterin/der andere Gutachter aber als rite oder besser, so bestimmt die Dekanin/der Dekan eine dritte Gutachterin/einen dritten Gutachter, deren/dessen Bewertung bei der Bestimmung der Durchschnittsnote mit einzubeziehen ist. Wird die Arbeit nicht mindestens von zwei Gutachterinnen/Gutachtern mit rite oder besser bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

## § 7 Mündliche Prüfung

(1) Die in deutscher Sprache abzulegende mündliche Prüfung erstreckt sich auf

- a) das Rechtsgebiet der Magisterarbeit
- b) eines der beiden anderen in § 3 Absatz 1 genannten Rechtsgebiete nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten; die Prüfung soll sich dabei auf die Lehrveranstaltung beziehen, welche die Kandidatin/der Kandidat gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 gewählt hat. Jedes Teilgebiet wird etwa 30 Minuten geprüft.

(2) Für jede der beiden Teilprüfungen wird eine der Noten nach § 6 Absatz 4 gegeben. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn beide Teilprüfungen mit mindestens rite bewertet worden sind.

(3) Die Prüferinnen/Prüfer der beiden Teilgebiete bilden den Prüfungsausschuss für die mündliche Prüfung. Sie werden vom Magisterausschuss bestellt, der zur mündlichen Prüfung lädt.

## § 8 Gesamtnote

(1) Nach bestandener mündlicher Prüfung wird die Gesamtnote dadurch errechnet, dass

- a) das arithmetische Mittel (berechnet auf eine Dezimalstelle und nicht gerundet) der Gutachten zur Magisterarbeit ermittelt und verdoppelt,
- b) mit dem arithmetischen Mittel (berechnet auf eine Dezimalstelle und nicht gerundet) der Noten der beiden mündlichen Teilprüfungen zusammengezählt, und
- c) die Summe durch 3 geteilt wird.

(2) Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt  
von 1 bis 1,5 = summa cum laude

bei einem Durchschnitt  
von über 1,5 bis 2,5 = Magna cum laude

bei einem Durchschnitt  
von über 2,5 bis 3,5 = cum laude

bei einem Durchschnitt  
von über 3,5 = rite.

(3) Der Ausschuss für die mündliche Prüfung stellt das Ergebnis der Prüfung fest und eröffnet es der Kandidatin/dem Kandidaten.

(4) Über die bestandene Prüfung händigt die Dekanin/der Dekan eine Magisterurkunde aus, die auch die Gesamtnote enthält. Die Urkunde wird auf den Tag der letzten mündlichen Prüfung ausgestellt und von der Dekanin/dem Dekan unterzeichnet. Mit der Aushändigung der Urkunde erwirbt die Kandidatin/der Kandidat das Recht, den Grad eines Legum Magister (LL.M.) zu führen.

### **§ 9 Zuständige Organe**

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist für das Aufbaustudium und die Magisterprüfung der Magisterausschuss zuständig.

(2) Der Magisterausschuss wird aus den dem Promotionsausschuss der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität angehörenden Mitgliedern der Fakultät gebildet.

### **§ 10 Ungültigkeit der Verleihung des Magistergrades und Entziehung des Magistergrades**

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Magisterurkunde, dass sich die Bewerberin/der Bewerber bei der Prüfungsleistung einer Täuschung schuldig gemacht hat, oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Aufbaustudium oder zur Magisterprüfung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, wird die Magisterprüfung vom Magisterausschuss für ungültig erklärt; diese Entscheidung ist innerhalb von fünf Jahren ab der Eröffnung des Ergebnisses der mündlichen Prüfung zu treffen.

(2) Der Grad Legum Magister kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen entzogen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magisterausschuss.

### **§ 11 Akteneinsicht; Wiederholung und Prüfung**

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann nach abgeschlossener Prüfung innerhalb eines Jahres Einsicht in die Prüfungsakten nehmen.

(2) Ist die Prüfung gemäß § 6 Absatz 4 nicht bestanden, so kann die Kandidatin/der Kandidat einmal erneut den Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung stellen; dabei ist ein neues Thema für die Magisterarbeit vorzuschlagen. Ist nur die mündliche Prüfung gemäß § 7 Absatz 2 nicht bestanden worden, so kann sie innerhalb von drei Monaten wiederholt werden.

### **§ 12 Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Magisterverfahren, die nach dem 1. Oktober 2000 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät eröffnet werden.

(3) Für die Verfahren aller zuvor zugelassenen Kandidaten gilt die Prüfungsordnung für den Magister-Aufbaustudiengang (LL.M.) i. d. F. vom 27. Mai 1987, bekanntgemacht am 14. Juli 1987. § 8 Absatz 2 dieser Prüfungsordnung findet jedoch auch auf diese Verfahren Anwendung.